

Terminplan für die Wahlen der Gemeindekirchenräte 2019

I. Wahlvorbereitung	Januar bis September 2019
<p>Beschluss des Gemeindekirchenrates (GKR) über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Wahltermin bzw. die Wahltermine im Zeitraum vom 05.10. bis 27.10.2019 (§ 8 GKR-G*) - die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§9 GKR-G) - die Anzahl der Stimmbezirke (§12 GKR-G) - ggf. über Nichtteilnahme am Briefwahlverfahren (§ 17 GKR-G) <p>Diese Beschlüsse werden zusammen mit der amtlichen Adresse jeder Kirchengemeinde (i.d.R. Gemeindebüro) umgehend dem Kreiskirchenrat (KKR) mitgeteilt.</p> <p>Bei Kirchengemeindeverbänden und bei in Sprengeln aufgeteilten Kirchengemeinden sind grundsätzlich Stimmbezirke entsprechend den beteiligten Kirchengemeinden/Sprengeln zu bilden (§ 12 GKR-G).</p> <p>In diesem Zusammenhang findet auch eine Überprüfung der Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte (§ 32 GKR-G) statt, die bei der Wahlvorbereitung beachtet werden müssen.</p>	<p>Beschluss und Meldung bis spätestens 28.02.2019</p>
<p>Öffentlicher Hinweis in der Kirchengemeinde auf die bevorstehende Wahl mit Termin</p> <p>Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten (§ 11 Abs. 1 GKR-G).</p>	<p>erstmalig spätestens am 10.03.2019, dann bis 19.05.2019 monatlich wiederholt</p>
<p>Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen durch Gemeindeglieder beim GKR</p>	<p>bis spätestens 19.05.2019</p>
<p>GKR erstellt, ggf. mit Hilfe des KKA, auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine vorläufige Wählerliste (§ 10 Abs. 1 GKR-G).</p>	<p>bis spätestens 31.05.2019</p>
<p>Beschluss des GKR über Kandidatenliste</p>	<p>Beschluss bis spätestens 31.05.2019</p>
<p>Prüfung der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch den GKR gem. § 11 Abs. 2 GKR-G</p> <p>Wenn eine vorgeschlagene Kandidatur versagt werden muss, wird dies dem Erstunterzeichner sowie dem Kandidaten durch den GKR schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>bis spätestens 13.06.2019</p>
<p>Frist zur Benennung eventueller Ersatzkandidaten Ggf. Beschluss über veränderte Kandidatenliste</p>	<p>bis spätestens 30.06.2019</p>
<p>Bekanntmachung der Aufstellung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass jeder Auskunft erhalten kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde (§ 10 Abs. 2 GKR-G)</p>	<p>1.06. bis 30.06.2019</p>

Prüfung der Wählerliste und Beschluss der Wählerliste und Art der Bekanntmachung durch den GKR gem. § 10 Abs. 1, 2 GKR-G	30.06. bis 20.08.2019
Bericht des GKR an den KKR über den Abschluss der Wahlvorbereitung	bis spätestens 30.08.2019
Erstellen der Stimmzettel	Bis spätestens 15.08.2019
Versenden der Wahlunterlagen zu den KK	bis spätestens 15.08.2019
Bekanntmachung der Kandidatenliste in ortsüblicher Weise gem. § 11 Abs. 5 i. V. m. den Ausführungsbestimmungen	ab 15.08. bis Mitte September
Beschluss des GKR über die Einsetzung eines Wahlvorstandes durch Berufung gem. §15 GKR-G	bis spätestens 15.09.2019
Öffentliche Bekanntmachung von Wahltermin, Wahlort und Wahlzeitraum. Abkündigung in Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten gem. § 13 Abs. 2 GKR-G	24.08. bis 05.10.2019, aber mindestens zwei Wochen vor dem frühesten Wahltermin
Ausgabe der Briefwahlscheine mit Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters A) bei Briefwahl für alle B) bei Briefwahl auf Antrag	A) ab 1.9.2019 B) ab 15.08.2019
II. Wahlhandlung	zum festgesetzten Zeitpunkt in der Zeit vom 5.10. bis 27.10.2019
Aufgaben des Wahlvorstandes (§ 18 GKR-G) - Stimmenaushaltung, - Feststellung des Wahlergebnisses (gewählte Mitglieder und Stellvertreter), - Niederschrift zur Wahl durch den Wahlvorstand - Mitteilung des Wahlergebnisses an den KKR Wenn eine Wahl nicht zustande kommt oder zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten Stimmen erhalten haben, ist der KKR unverzüglich zu informieren (§ 28 GKR-G). Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom GKR um Annahme der Wahl ersucht (§ 21 Abs. 1 GKR-G).	unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung
Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen die kirchlichen Bestimmungen verstoßen wurde (§ 21 Abs. 2 GKR-G)	im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise

Einwöchige Frist zur Wahlanfechtung (§ 22 GKR-G)	beginnt mit der Bekanntmachung im Gottesdienst
Einführung der Kirchenältesten (§ 23 GKR-G)	nach Ablauf der Einspruchsfrist in darauf folgenden Gottesdienst
Einberufung der konstituierenden Sitzung durch einen dem GKR angehörenden Pfarrer (§ 24 GKR-G)	innerhalb von vier Wochen nach der Einführung
Durchführung der konstituierenden Sitzung: – Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. – ggf. Berufung weiterer Mitglieder gem. § 25 GKR-G – ggf. Beschluss über die Teilnahme der Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Sitzungen – ggf. Entscheidung gem. § 2 Abs. 3 GKR-G, wer vom Pfarrehepaar Mitglied im GKR ist – ggf. Beschluss über die Teilnahme von Jugendvertretern (§2 Abs. 1 Satz 2 GKR-G)	entsprechend der Einberufung
Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des GKR sowie statistische Angaben gem. eines Fragebogens	unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung an den KKR zu melden

* Paragraphen-Angaben beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz –GKR-G) vom 19. November 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S.186); siehe auch www.wahlen-ekm.de

Zu beachtende Termine/Ferien:

Erntedankfest: 06.10.2019

Sommerferien:

Brandenburg: 20.06. bis 03.08.2019
Sachsen und Thüringen: 08.07. bis 16./17.8. 2019;
Sachsen-Anhalt: 04.7. bis 14.8.2019,

Herbstferien:

Brandenburg: 04.10. bis 18.10.2019
Sachsen: 14.10 bis 25.10.2019
Sachsen-Anhalt: 04.10. bis 11.10.2019
Thüringen: 07.10. bis 19.10.2019